



Merkblatt für nautische Veranstaltungen

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des Binnenschiffahrtsgesetzes (BSG) vom 3. Oktober 1975 in Verbindung mit Art. 72 der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) vom 8. November 1978 einer Bewilligung der Sicherheitsdirektion bzw. der Zuger Polizei.

Für welche Veranstaltungen ist eine nautische Bewilligung erforderlich?

- Veranstaltungen auf dem Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen können;
- Anlässe, die zu einer Ansammlung von mehr als zehn Schiffen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können;
- Veranstaltungen, die öffentlich ausgeschrieben werden;
- Wettfahrten bzw. Durchführung von Meisterschaften (Segelregatten o.ä.);
- Veranstaltungen / Seeüberquerungen von mehr als zehn Schwimmenden / Teilnehmenden;
- Flossfahrten oder Wettfahrten mit anderen Schwimmkörpern als Schiffen (ab zehn Schwimmkörpern / Teilnehmenden);
- Verankerung von Flossen, Plattformen, Objekten usw.;
- Abbrennen von Feuerwerk auf Gewässern;
- Wasserung von Fluggeräten.

Was muss ein Gesuch enthalten? Welche Unterlagen sind beizulegen?

- Kartenausschnitt mit eingezeichneter Strecke, Start und Ziel oder Bereich;
- Sicherheits- und Rettungsdispositiv, das über die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung Auskunft gibt (Rettungsboote, Rettungswesen, Begleitboote, Orientierung Notfallarzt usw.);
- Versicherungsnachweis, der belegt, dass der Veranstalter gegen Haftungsansprüche bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken versichert ist;
- Bei Flossfahrten: Floss-Konstruktionen **über 2.50 m Länge** sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zug zu melden und von der dortigen Schifffahrtskontrolle prüfen zu lassen.

Temporäre Schiffsvignetten

Der Bezug von temporären Schiffsvignetten (für Schiffe, welche nicht im Kanton Zug immatrikuliert sind) ist nur beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zug zu den offiziellen Öffnungszeiten und unter Vorweisen des Schiffsausweises möglich.

Bei nautischen Veranstaltungen entfällt die Bewilligungs-/ Vignettenpflicht (§ 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt).

An wen ist das Gesuch zu richten?

Das Gesuch ist bei der zuständigen Behörde des Kantons einzureichen, in dem die Veranstaltung startet. Für die Gewässer im Kanton Zug ist die Zuger Polizei, Fachstelle Bewilligungen, Postfach 1360, 6301 Zug, zuständig. Das Gesuch ist **spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung** einzureichen.

Das Formular kann im Internet aufgerufen werden ([Link zum Formular](#)).